

Per Telefon Lehman-Zertifikate gekauft

So ein Geschäft kann der Geldanleger nicht widerrufen wie einen normalen Fernabsatzvertrag

Eheleute erteilten telefonisch im Februar 2007 einem Mitarbeiter ihrer Bank den Auftrag, für sie 16 "Global Champion-Zertifikate" zu erwerben (Inhaberschuldverschreibungen der niederländischen Filiale von "Lehman Brothers"). Nach der Insolvenz der amerikanischen Bank "Lehman Brothers" waren die Zertifikate so gut wie wertlos. Daraufhin widerriefen die Anleger den Kaufvertrag und forderten von der Bank den Anlagebetrag zurück.

Ihre Klage gegen die Bank scheiterte beim Bundesgerichtshof (XI ZR 384/11). Bei so genannten Fernabsatzverträgen (Internetkauf, Versandhandel) hätten die Kunden ein Widerrufsrecht, so die Bundesrichter. Innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung der Ware könnten sie das Geschäft ohne Angabe von Gründen rückgängig machen. Einen Vertrag über Finanzdienstleistungen könnten Verbraucher aber nicht nach diesen Regeln widerrufen: Das sei eine andere Art von Geschäft.

Der Wert von Finanzprodukten schwanke mit dem Auf und Ab auf dem Finanzmarkt — und darauf habe die verkaufende Bank keinen Einfluss. Deshalb sei beim Erwerb von Finanzprodukten das Widerrufsrecht ausgeschlossen worden. So habe der Gesetzgeber das Risiko des Geschäfts gleichmäßig auf beide Parteien verteilen wollen. Mit Widerrufsrecht läge es allein bei der Bank: Denn sobald durch fallende Preise oder Aktienindizes Verluste drohten, könnten Anleger widerrufen und das Spekulationsrisiko auf die Bank abwälzen.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneider UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/per-telefon-lehman-zertifikate-gekauft>